Finanzamt Sonneberg Steuernummer / Geschäftszeichen 170 / 163 / 02104 (Bitte bei allen Rückfragen angeben)

Datum 21.06.2023 0361 573651438

Firma Raimar Sakautzky Baugeschäft GmbH & Unterm Hohen Weinberg 200 98663 Heldburg

Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen

Hiermit wird zur vorlage bei dem leistenden Onternenmen Subunternenmer	
bescheinigt, dass	Raimar Sakautzky Baugeschäft GmbH & Co. KG (Name und Vorname bzw. Firma)
	Unterm Hohen Weinberg 200, 98663 Heldburg
	(Anschrift, Sitz)
☑ Bauleistungen im S☐ Gebäudereinigung	Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG sleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 8 UStG
nachhaltig erbringt un	d
⊠ unter der Steuernu	ımmer <u>170 / 163 / 02104</u>
unter der Umsatzs	teuer-Identifikationsnummer
registriert ist.	
Für die o.g. empfange geschuldet (§ 13b Ab	nen Leistungen wird deshalb die Steuer vom Leistungsempfänger os. 5 UStG).
Diese Bescheinigung (Die Gültigkeitsdauer der Beschein	g verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des:20.6.2026 nigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahre nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)



Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekenntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

